



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Wien, 29.3.2006, GZ 46-1/06

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ – Ingenieurgesetz 2006 –IngG 2006)
Ihre GZ BMWA-91.501/0002-I/3/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung Ingenieur und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die BAIK spricht sich insbesondere dagegen aus, dass sich die Praxis auf „fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können“ bezieht. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein HTL-Absolvent Maschinenbau seine Praxis im Holzbau gleichsam als „Hilfsarbeiter“ erwerben und diese für den Ingenieurtitel geltend machen kann, weil man auch auf dem Fachgebiet Holzbau eine Reifeprüfung ablegen kann. § 2 Abs. 1 Z.1 lit b IngG 2006 muss daher vorsehen, dass sich die Praxis auf „fachbezogene Kenntnisse auf jenem Fachgebiet, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde“ beziehen muss.

Die nunmehr vorgesehenen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 IngG 2006 mögen bei oberflächlicher Betrachtung eine Verwaltungsvereinfachung darstellen, sie ermöglichen aber keine einheitliche Vollziehung des Ingenieurgesetzes 2006 mehr, wenn künftig seitens der Arbeitgeber bestätigt wird, dass die absolvierte Praxis den Anforderungen des Ingenieurgesetzes entspricht. Es ist auch die in § 5 Abs. 5 vorgesehene Haftung der Aussteller für die Richtigkeit der Bestätigung kein geeignetes Instrument, um die Qualität der geforderten Praxis sicherzustellen. Die Bundeskammer lehnt daher § 4 Abs. 4 und 5 des vorliegenden Entwurfes ab.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Durch das Abgehen von der „Berufspraxis“ und somit einer Vorlage einer Sozialversicherungsbestätigung könnten weiters auch Praxiszeiten, die „im Pfusch“ erworben wurden, anerkannt werden. Dies kann nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaft und der Steuerzahler sein, auch wenn es eventuell zur Verwaltungsvereinfachung beitragen würde.

Auch die Verkürzung der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit b IngG 2006 von 8 auf 6 Jahre für Antragsteller, die keine HTL-Ausbildung absolviert haben, trägt zur Beibehaltung / Hebung des Niveaus nicht bei, weshalb sie abgelehnt wird.

Die BAIK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer
Präsident

